



Sicherheits- und Justizdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen

vernehmlassungen.sjd@sg.ch

St. Gallen, 28. April 2022

## **Vernehmlassungsantwort: XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz und II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP des Kantons St.Gallen nimmt zum vorgeschlagenen XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz und dem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (Entwurf des SJD vom 01.02.2022) wie folgt Stellung:

### **I. Grundsätzliches**

Die SP möchte zunächst festhalten, dass aus unserer Sicht offensichtlich eine Totalrevision des Polizeigesetzes notwendig gewesen wäre. Wir sind irritiert, dass die Regierung in ihrem bereits XIV. Nachtrag ein grosses Sammelsurium an verschiedenen Themen abhandeln möchte. Mit diesem Nachtrag wird das Gesetz noch mehr als heute zu einem «Flickwerk», das wenig übersichtlich und überzeugend ist. Die SP würde das Gesetz deshalb eigentlich gerne zurückweisen und fordert die Regierung auf, zu überdenken, ob nicht auf diesen Nachtrag verzichtet und anstatt dessen so bald als möglich eine Totalrevision aufgelegt werden soll. Dass das Polizeigesetz nicht mehr modern und lückenhaft ist, hält die Regierung schliesslich selbst in der Botschaft fest (S. 4).

Die Revision des Polizeigesetzes steht ganz im Zeichen der weiteren Verschiebung hin zur präventiven Polizeiarbeit. Die SP steht diesem Trend kritisch gegenüber und hätte sich auch von der Regierung eine differenziertere Darstellung gewünscht, welche auch die Schattenseiten dieser Entwicklung offenlegt. Jedenfalls verwischen die Grenzen zwischen Strafverfolgung und präventiver Polizeiarbeit immer mehr. Das kantonale Bedrohungs- und Risikomanagement ist das «Flaggschiff» dieser Entwicklung. Diese zeigt sich aber auch in anderen Bereichen (z.B. bei den Vorermittlungen). Die SP anerkennt allerdings, dass die Polizei neue Aufgaben gefasst hat und sich die gesellschaftlichen Erwartungen hier gewandelt haben. Insofern ist es richtig, das Polizeigesetz in diesem Bereich zu revidieren. Wenn die Polizei diese Massnahmen sowieso bereits ergreift, braucht es dringend einen klaren Rechtsrahmen. Der präsentierte Vorschlag enthält sinnvolle Aspekte. Allerdings erscheint es der SP nicht so, als hätte man den Rechtsrahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements wirklich von A bis Z durchdacht. Insbesondere die Rechtstellung der gefährdenden Personen, deren Definition, das Zusammenspiel mit dem Strafverfahren und der Rechtsschutz hätten weitergedacht werden sollen. Entsprechend lehnt die SP den gemachten Vorschlag in dieser Form ab und fordert ein Weiterdenken im Rahmen einer Totalrevision.



## **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 27<sup>bis</sup> Bedrohungs- und Risikomanagement a) allgemein**

Die Regierung schreibt, dass der gewählte Terminus «Gefährdung für Leib und Leben» auch Delikte gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität umfasse, da diese auch «potenzielle Bedrohungen von Leib und Leben auslösen» können (S. 7). Die SP versteht nicht, warum hier nicht auf bereits in anderen Kantonen verbreitete Definitionen (die zumeist deutlich präziser sind) abgestellt wird. Zudem ist es unplausibel, dass explizit «mitgemeinte» Rechtsgüter nicht aufgeführt werden. Das Rechtsgut «Leib und Leben» so entgegen der rechtswissenschaftlichen Praxis umzudeuten und auszuweiten, erscheint kaum geeignet. Das Ziel des Bedrohungsmanagements sollte klarer umrissen und juristisch abgrenzt werden. Nur bei einer angemessenen Zweckformulierung werden in Zukunft überhaupt Verhältnismässigkeitsprüfungen möglich sein.

Die SP schlägt vor, hier und überall sonst im Gesetz von «Gefährdungen für Leib und Leben» und nicht von «Gefährdungen von Leib und Leben» zu sprechen. Letzteres scheint uns wenig gebräuchlich. Zudem ist zuhanden der Materialien zu klären, ob die Gefährdung, das Delikt oder beides erheblich sein muss.

Bezüglich Abs. 2 der Bestimmung möchte die SP anmerken, dass die Einholung von Auskünften bei Privatpersonen äusserst heikel ist und bereits einen wesentlichen Grundrechtseingriff darstellen kann. Die SP schlägt deshalb vor, mit der Formulierung «(...) und ausnahmsweise Privatpersonen (...)» hervorstreichend, dass dieses Mittel nur sehr zurückhaltend und gleichsam als ultima ratio zum Einsatz kommen soll.

### **Art. 27<sup>er</sup> Empirische Gefährdungsprognosen**

Beim Predictive Policing spricht die Botschaft (S. 8) von raumzeitbezogenem Predictive Policing und erläutert diese Methode. Nirgends im Gesetzesentwurf und auch nicht in Art. 27<sup>ter</sup> E-PolG geht es unserer Ansicht nach jedoch um raumzeitbezogenes Predictive Policing. Angesprochen ist im Gesetz das personenbezogene Predictive Policing und ausschliesslich Delikte gegen Leib und Leben. Es wäre angezeigt, wenn die Regierung Botschaft und Gesetzestext hier noch in Einklang brächte oder ansonsten erklärte, inwiefern Art. 27<sup>ter</sup> auch eine Grundlage für Tools wie Precobs darstellen könnte. In sehr weiter Auslegung kämen vielleicht Hotspot-Analysen infrage bei Plätzen, wo es ein erhöhtes Gewaltvorkommen hat. Dann wäre es aber äusserst merkwürdig, dass das bezogen auf das Bedrohungs- und Risikomanagement geregelt werden soll, wären für solche lokale Präventionsmassnahmen wohl eher andere sicherheitspolizeiliche Abteilungen der Polizei zuständig. Die Botschaft fährt dann an dieser Stelle auch fort, dass dieses Predictive Policing dazu genutzt werde, Personenprofile in Gefährderdatenbanken zu speichern. Was meint hier die Regierung? Möchte man wirklich ganze Profile abspeichern, oder geht es einfach darum Personendaten anzusammeln? Die Botschaft schafft hier aus unserer Sicht mehr Konfusion, als dass sie die Gesetzesvorlage geeignet erläutert.

Abs. 2 ermöglicht einen weitreichenden Datenaustausch, für welchen keine Hürden vorgesehen sind. Die SP steht einer Entwicklung in Richtung interkantonalen Gefährderdatenbank kritisch gegenüber.

Die Evaluationspflicht, welche mit Abs. 4 festgehalten werden soll, begrüsst die SP. Es stellt sich uns in diesem Zusammenhang jedoch einerseits die Frage, wer letztendlich über den Einsatz entscheiden wird, und andererseits inwiefern die Evaluationsergebnisse transparent gemacht werden sollen.



Die SP würde es begrüßen, wenn die Kompetenz für die Genehmigung der algorithmischen Tools möglichst hoch angesetzt wird, damit auch eine politische Verantwortlichkeit sichergestellt wird.

### **Art. 27<sup>quinquies</sup> Gefährderansprache**

Die SP leugnet nicht, dass die Ansprache von Gefährdern zu einer Deesaklierung von Gefährdungskonstellationen führen kann. Es stellt sich uns allerdings die Frage, inwiefern diese eigentlich niederschwellige Massnahme wirklich mit Zwangsmitteln durchzusetzen ist. Dadurch erhält das Instrument eine zwiespältige Natur. Die Regierung sollte sich aus Sicht der SP entscheiden, welcher Weg eingeschlagen wird. Soll auch die zwangsweise Durchsetzung möglich sein, stellt sich sogleich die Frage nach dem Rechtsschutz und der Notwendigkeit, Betroffene über ihre Rechte aufzuklären. Diese Formalisierung könnte kontraproduktiv sein für die Wirkung der Ansprache. Gleichzeitig scheint sie notwendig, wenn man Personen zu einem Gespräch und Aussagen verpflichten möchte.

### **Art. 27<sup>sexies</sup> Information von Privatpersonen und Behörden**

Bei der Weitergabe von derart heiklen Informationen an Private handelt es sich um einen relativ weitgehenden Eingriff in die Grundrechte der Gefährder. Die SP erachtet das Instrument im Sinne einer ultima ratio als legitim, möchte aber betonen, dass hier auch der Rechtsschutz von (fälschlicherweise) betroffenen Individuen einzubeziehen ist. Es handelt sich beim mutmasslichen Gefährder um eine Person, die sich strafrechtlich noch nichts zuschulden hat kommen lassen. Ihr mit der Weitergabe von höchstpersönlichen Informationen einen «Gefährderstempel» aufzudrücken, kann weitreichende Konsequenzen für die betroffene Person haben und stellt einen intensiven Grundrechtseingriff dar. Die SP hätte sich gewünscht, es wäre gesetzlich klarer präzisiert, was die konkreten Umstände dieses Vorgehens sind, wo die Grenzen liegen und welche «Widerstandsrechte» bestehen.

### **Weitere Inputs zum Bedrohungsmanagement**

In Bezug auf die Weitergabe von Informationen möchte die SP noch die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden thematisieren. Die Regierung hält fest, dass die im Rahmen des Bedrohungsmanagements gesammelten Personendaten nicht weitergegeben werden dürfen (S. 9). Allerdings wird hier die Möglichkeit eines Aktenbezugs durch die Strafverfolgungsbehörden verschwiegen, was eine praktisch relevante Möglichkeit einer Weitergabe sein wird. Wir bitten die Regierung hier zu klären, inwiefern und vor allem inwieweit eine Weitergabe der Personendaten dennoch möglich ist. Es wäre tatsächlich überlegenswert, einen Aktenbezug auszuschliessen oder zu beschränken (wobei hier die bundesrechtlichen Grenzen zu berücksichtigen wären). Wäre diese Möglichkeit ausgeschlossen, wäre die Ansammlung von Daten beim Bedrohungsmanagement in der Tat deutlich weniger problematisch. Aus Sicht der SP ist klar anzustreben, dass der präventive Bereich des Bedrohungsmanagements auf der einen und die Ermittlungsarbeit auf der anderen Seite sowohl in Bezug auf die Daten als auch personell konsequent zu trennen sind. Insbesondere sind auch sog. fishing expedition, mit welcher ein Anfangsverdacht überhaupt erst konstruiert wird, nicht Zweck des Bedrohungsmanagements und überdies per se nicht zulässig.



### **Art. 28a Anhaltung**

Bei der Anhaltung ist vorgeschlagen, dass es eine Mitwirkungspflicht geben soll. Die SP stellt sich bei der Durchsicht des Entwurfs die Frage, in welchem Verhältnis diese Norm zum passiven Widerstandsrecht (vgl. Praxis zu Art. 286 StGB) und zum Recht auf Selbstbegünstigung (vgl. Art. 305 StGB) steht. Dass die Polizei auf Nachfrage den Grund für die Anhaltung bekannt geben muss, erachtet die SP als sinnvoll.

### **Art. 31<sup>ter</sup> Herausgabe**

In Bezug auf Abs. 3 stellt sich für die SP die Frage, ob die Pflicht, eine Zahlung zu leisten, verschuldensabhängig ist oder nicht.

### **Art. 43<sup>sexise</sup> Koordinationsgruppe**

Die SP hätte sich dafür interessiert, ob die bisherige Arbeit der Koordinationsgruppe evaluiert wurde oder ob es konkrete Zahlen gibt, wie viele Fälle in welcher Form von dieser Gruppe bearbeitet werden. Das würde helfen, die Arbeit dieser Gruppe etwas einzuordnen.

### **Drittänderungen**

Die SP hat im Allgemeinen nichts gegen die Verstetigung der Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX). Die SP würde aber vor einer solchen Verstetigung eine Evaluation durchführen wollen, um den Nutzen und die Tätigkeit etwas besser einschätzen zu können. Sollte eine solche Evaluation bereits erfolgt sein, wäre es sinnvoll, deren Resultate in die Botschaft einzubeziehen. Die Aufgabe der Fachstelle war bereits bei der Einführung nicht vollends klar, deswegen würden wir das als wichtig erachten. Zudem wäre die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bedrohungs- und Risikomanagement genau zu definieren sowie die Abgrenzung der beiden Stellen zu klären. Gerade wenn zukünftig das Departement des Innern zuständig sein soll, ist möglichst eindeutig festzuhalten, was die Aufgabenteilung ist.

Vielen Dank für die Aufnahme unserer Vorschläge in die definitive Botschaft.

Freundliche Grüsse  
SP Kanton St. Gallen